

Bundesamt für Umwelt
Vernehmlassung
Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

Bern, 19. August 2020

Stellungnahme der BPUK: Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga

Mit Schreiben vom 3. April 2020 wurde die Konferenz der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren (BPUK) eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken.

Die BPUK hat sich dafür mit der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL), der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU), der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL), der Konferenz für Jagd und Fischerei (JFK), der Konferenz der Kantonsingenieure (KIK) zusammen mit dem Cercle bruit sowie den Cercle déchets und Cercle Air ausgetauscht. Unsere Fachkonferenzen haben im Auftrag der BPUK Stellungnahmen erarbeitet, welche die BPUK geprüft hat und hiermit als Teil unserer Stellungnahme ebenfalls eingibt. Wir bitten Sie, diese wichtigen fachlichen Hinweise zu berücksichtigen.

Die BPUK konzentriert sich bei ihrer Stellungnahme auf die politisch relevanten Punkte und Anträge und nimmt daher selber zu den Änderungen der Lärmschutzverordnung und der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) Stellung. Für weitere Eingaben zu den übrigen Ordnungsrevisionen verweist sie auf die beiliegenden Stellungnahmen der genannten Konferenzen und Cercles.

A. Anpassung Lärmschutzverordnung (LSV)

1. Allgemeines

Die BPUK begrüsst die vorliegenden Anpassungen in der Lärmschutzverordnung und stellt nur wenige Anträge. Es gibt keine Divergenzen zwischen "Umwelt- und Ingenieurseite". Der Hauptstossrichtung, wonach der Lärm künftig möglichst an der Quelle und nicht mit technischen Massnahmen behoben werden soll, stimmen wir zu. Zum heutigen Zeitpunkt ist dies über Temporeduktion oder über lärmarme Strassenbeläge möglich. Zentral ist dabei, die richtigen Anreize zu schaffen und die involvierten Verfahren Kanton / Bund aufeinander abzustimmen. Als wichtig erachten wir zudem, dass die Projekte im Bereich Lärmschutz in den Kantonen wie geplant weitergeführt werden können. Eine Divergenz besteht

einig in Bezug auf die Beitragsbemessung in Art. 24 Abs. 2 LSV. Sie wird von den Kantonen unterschiedlich beurteilt, je nachdem, wie weit die Arbeiten in ihrem Kanton fortgeschritten sind. Wir führen dies unter Punkt 5 detailliert aus:

2. Art. 21 Abs. 2 LSV (Beitragsberechtigung übrige Strassen)

Für die Kantone ist die neue Formulierung zentral, wonach die Beiträge global im Rahmen von Programmvereinbarungen (PV) gewährt werden sollen. Damit gelingt es, die Verfahren von Bund und Kantonen besser aufeinander abzustimmen und schafft Planungssicherheit. Die Kantone laufen so nicht Gefahr, die Programmvereinbarungsfristen wegen Verzögerungen beim Projektgenehmigungsverfahren nicht wahrnehmen zu können.

3. Art. 21 Abs. 3 LSV (Beitragsberechtigung Befristung)

Die Streichung dieses Absatzes ist folgerichtig, die Strassenlärmsanierung soll eine **Daueraufgabe** werden, solange der Schutz der Betroffenen vor übermässigem Lärm nicht gewährleistet ist.

Antrag: Nach jeweils zwei PV-Perioden ist eine Evaluation durchzuführen und aufgrund der Ergebnisse eine Anpassung der Beiträge in Art. 21 Abs. 3 LSV zu prüfen.

4. Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b LSV Beitragsbemessung

Wir begrüssen sehr, dass nebst der Anzahl der unter den Immissionsgrenzwert geschützten Personen nun auch die **Personen mit wahrnehmbarem Nutzen über und unter dem Immissionsgrenzwert** in die Beitragsbemessung einfließen. Allerdings müssen die beiden Kategorien klar definiert werden.

Antrag: Im erläuternden Bericht ist aufzunehmen, dass das BAFU eine Vollzugshilfe erstellen soll, welche die beiden Kategorien in Art 24 Abs. 1 Bst. a und b klar definiert und eindeutige Anweisungen enthält, wie die jährliche Berichterstattung zu diesen Zahlen zu erfolgen hat.

5. Art. 24 Abs. 2 LSV Beitragsbemessung

Es werden bis Ende 2024 gesamtschweizerisch nicht alle Schallschutzfenster eingebaut sein. Die Sanierungsarbeiten sind unterschiedlich weit fortgeschritten in den Kantonen. Aus diesem Grund beantragen einige Kantone, die Subvention der Schallschutzfenster mit Fr. 400.- um eine PV, d.h. bis Ende 2028 beizubehalten. Andere Kantone wiederum finden es gut, dass die Subvention der Schallschutzfenster halbiert wird. Sie teilen die Ansicht, dass die finanziellen Mittel schwergewichtig für Sanierungsmassnahmen an der Quelle eingesetzt werden sollen.

6. Subventionierung von lärmarmen Belägen

Gemäss der BPUK-Umfrage bei den Kantonen im Sommer 2019 werden lärmarme Beläge grundsätzlich von 16 Kantonen bereits teilweise eingesetzt. 5 haben dies zukünftig vorgesehen. Bei einem Kanton verhindert die Höhenlage die Anwendung und ein weiterer Kanton will verzichten.

Viele Kantone sehen sich zukünftig mit der Anwendung von Temporeduktionen auf 30 km/h konfrontiert, gefordert durch Einwendungen oder als Konzept zur Reduktion der Strassenlärmbelastung. Die Kantone sollen in ihren Bestrebungen, lärmarme Belägen zu verwenden, durch monetäre Anreize weiter gestützt werden. Art. 50 Abs. b USG spricht nur von Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen und somit gilt nur eine einmalige Subvention eines Sanierungsbelages. Der Schwung bei den Kantonen, lärmarme Beläge vermehrt einzusetzen, könnte deutlich unterstützt werden, wenn auch der **bauliche**

Unterhalt des Belages vom Bund subventioniert würde. Wenn ein akustisch besserer Sanierungsbelag (z.B. von einem kb-Wert von -3 Dezibel zu einem kb-Wert von -4 Dezibel) eingesetzt wird, gilt für diese wahrnehmbare Verbesserung die volle Subvention des Bundes.

Antrag: Im Rahmen der Diskussionen zum Regelungskonzept der Lärmbekämpfung gemäss Punkt 1.01 des Nationalen Massnahmenplanes Lärm soll der bauliche Unterhalt der lärmarmen Beläge ebenfalls durch den Bund subventioniert werden. Dies bedingt eine Anpassung des USG und der LSV. Eventualiter: Der Subventionsbeitrag könnte z.B. um den Faktor 1.5 erhöht werden, und damit einen Belagersatz einzuschliessen und so eine verkürzte Lebenszeit von lärmarmen Belägen zu kompensieren.

B. Anpassung Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

1. Allgemeines

Mit der Motion 17.3636 der UREK-S wurde der Bundesrat beauftragt, ein optimiertes System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräte zeitnah umzusetzen. Die Forderung entstand vor allem deshalb, weil das bestehende Finanzierungssystem der Entsorgung von Elektroaltgeräten (EAG) durch Trittbrettfahrer gefährdet ist. Mit der Vorlage wird der Auftrag der Motion erfüllt und umgesetzt. Die BPUK kann der Vorlage daher zustimmen und begrüsst es, dass der Vollzug gleichzeitig weitestgehend auf privatwirtschaftlicher Seite (Branchenlösung) belassen wird.

Die Betroffenheit der Kantone im Vollzug der VREG ist unterschiedlich. Einige Kantone sind im Rahmen einer Vereinbarung in das System eingebunden und profitieren in ihrem Vollzug vom logistisch und bezüglich Entsorgungsqualität gut funktionierendem Entsorgungssystem. Einige Kantone delegieren mit der erwähnten Vereinbarung die Kontrollen ihrer Entsorgungsanlagen von EE-Geräten an die Kontrollorgane der Systembetreiber SENS, SLRS und Swico. Entsprechend zeigen sich die Meinungen zum vorliegenden Entwurf der VREG in unterschiedlichen Detaillierungsgraden. Diesbezüglich verweisen wir auf die direkten Eingaben der einzelnen Kantone und gehen davon aus, dass deren Argumentationen gebührend in den Auswertungsprozess des Bundes einfließen.

2. Obligatorisches Finanzierungssystem mit Möglichkeit zur Befreiung und Beibehaltung der Branchenlösung

Die BPUK stimmt dem obligatorischen Finanzierungssystem gemäss der Vorlage grundsätzlich zu. Mit der obligatorischen VEG werden die Finanzierungslücken soweit wie möglich geschlossen. Ausserdem begrüssen wir, dass für die Privatwirtschaft die Option bestehen soll, im Rahmen von vereinbarten Branchenlösungen selbstständige Entsorgungs- und Finanzierungslösungen anbieten zu können. Damit können die Erfahrung und Infrastruktur der bisherigen Akteure auch in Zukunft genutzt werden. Wichtig ist es für die BPUK, den administrativen Aufwand für die Hersteller und Branche, aber auch für die Kantone möglichst gering zu halten.

3. Weiterer Optimierungsbedarf

a) Verbesserte Kostendeckung durch Verpflichtung der übrigen Gebührenpflichtigen

Im Rahmen einer Branchenlösung muss die Branchenorganisation sicherstellen, dass die Kosten der Entsorgung sämtlicher «befreiten» Geräte gedeckt sind. Da die Befreiung vom obligatorischen Finanzierungssystem auch für diejenigen Gebührenpflichtigen der betroffenen Branche gilt, die sich an der Branchenlösung nicht beteiligen, können auf die Branchen ungerechtfertigte Kosten zukommen. Eine Branchenlösung übernimmt damit nicht kontrollierbare Risiken und es entsteht eine Marktverzerrung, die es zu vermeiden gilt.

Es ist sinnvoll, dass ein möglichst grosser Anteil eines bestimmten Gerätemarkts in einer Branchenlösung erfasst wird. Doch die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Regelung, dass die Finanzierung für 100% des entsprechenden Gerätemarkts abzudecken ist, kann die Entwicklung der erwünschten Branchenlösungen verhindern. Wenn durch eine Branchenlösung die Finanzierung von 90% eines Gerätemarkts abdeckt, so hat sie bereits eine sehr gute Leistung erbracht und die restlichen Unternehmen sollen durch den Bund verpflichtet werden, einen entsprechenden Finanzierungsbeitrag zu leisten.

Eine Regelung für Private, die ihre Geräte im Ausland kaufen, wird zudem nicht getroffen. Gemäss Erläuterungstext ist dies in der Praxis nicht umsetzbar. Dies empfinden wir nach wie vor als störend, da auch hier ein Wettbewerbsnachteil besteht, welcher zu einer Zunahme dieses Einkaufsverhaltens führen könnte. Wir begrüssen es deshalb, dass das BAFU derzeit daran ist, eine Lösung auch für diese Lücke zu suchen.

Antrag: Eine Branchenlösung kann abgeschlossen werden, wenn mindestens 90% des entsprechenden Gerätemarktes abdeckt werden. Die übrigen Unternehmen sollen vom Bund dazu verpflichtet werden, einen Finanzierungsbeitrag entsprechend der Branchenlösung an das VREG-Konto zu leisten. Die Branchenlösung wird für ihre Leistungen entsprechend entschädigt.

b) Bessere Nutzung des Verwertungspotenzials

Die BPUK setzt sich für die Abfallvermeidung und damit für eine Stärkung des Kreislaufgedankens ein. Hier gibt es noch grossen Handlungsbedarf. Der Ressourcentrialog hat ergeben, dass dies soweit wie möglich in der Eigenverantwortung von Wirtschaft und Gesellschaft liegen soll. In der Vorlage wird die Erarbeitung einer Vollzugshilfe zum Stand der Technik angekündigt, mit der dieses Ziel verfolgt werden soll.

Die BPUK begrüsst das Vorhaben des Bundes, die Vollzugshilfe in Kooperation mit den kantonalen Fachstellen und Behörden und der Wirtschaft auszuarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und danken für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Der Präsident



Stephan Attiger

Die Generalsekretärin



Mirjam Bütler

Beilagen:

- Stellungnahme der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft zu den Änderungen der Luftreinhalteverordnung, Holzhandelsverordnung und der Waldverordnung
- Stellungnahme des Cercle'Air zur Änderung der Luftreinhalteverordnung.
- Stellungnahme des Cercle déchets zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte.
- Konsolidierte Stellungnahme der Fachkonferenzen JFK und KBNL zur Änderung der Leitungsverordnung
- Stellungnahme der Konferenz der Kantonsingenieure zur Lärmschutzverordnung
- Die Stellungnahme des Cercle bruit zur Lärmschutzverordnung

Kopie an:

- KWL
- JFK
- KVV
- KBNL
- KIK
- Cercle'Air
- Cercle déchets
- Cercle bruit